

Austausch zu Umsatzsteuer und Gemeinnützigkeitsrecht

BDKJ - BJA Diözese Rottenburg-Stuttgart

(Stand: 06.02.2023)

Agenda

- Steuerliche Sphären im Gemeinnützigkeitsrecht
- Abgrenzung Spenden und Sponsoring
- Grundlagen der Umsatzsteuer
- Zuschüsse
- Festgemeinschaft
- Reingewinnsschätzung
- Mittelverwendung und Rücklagenbildung

A close-up photograph of a person's hand pointing at a tablet screen. The hand is in sharp focus, while the background is blurred. A bright yellow circle is overlaid on the right side of the image, containing white text. The text is centered within the circle and reads "Steuerliche Sphären im Gemeinnützigkeitsrecht".

**Steuerliche Sphären
im
Gemeinnützigkeits-
recht**

Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit

Vorteile	Nachteile
Spendenempfang steuerbegünstigt	Mögliche Spendenhaftung
Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung in bestimmten Bereichen	Spielregeln kennen und beachten, sonst drohender Verlust der Gemeinnützigkeit
Vergütungen steuerfrei möglich: Übungsleiter-/ Ehrenamtspauschale	Grenzen beachten, sonst Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht

Neu ab 2021:

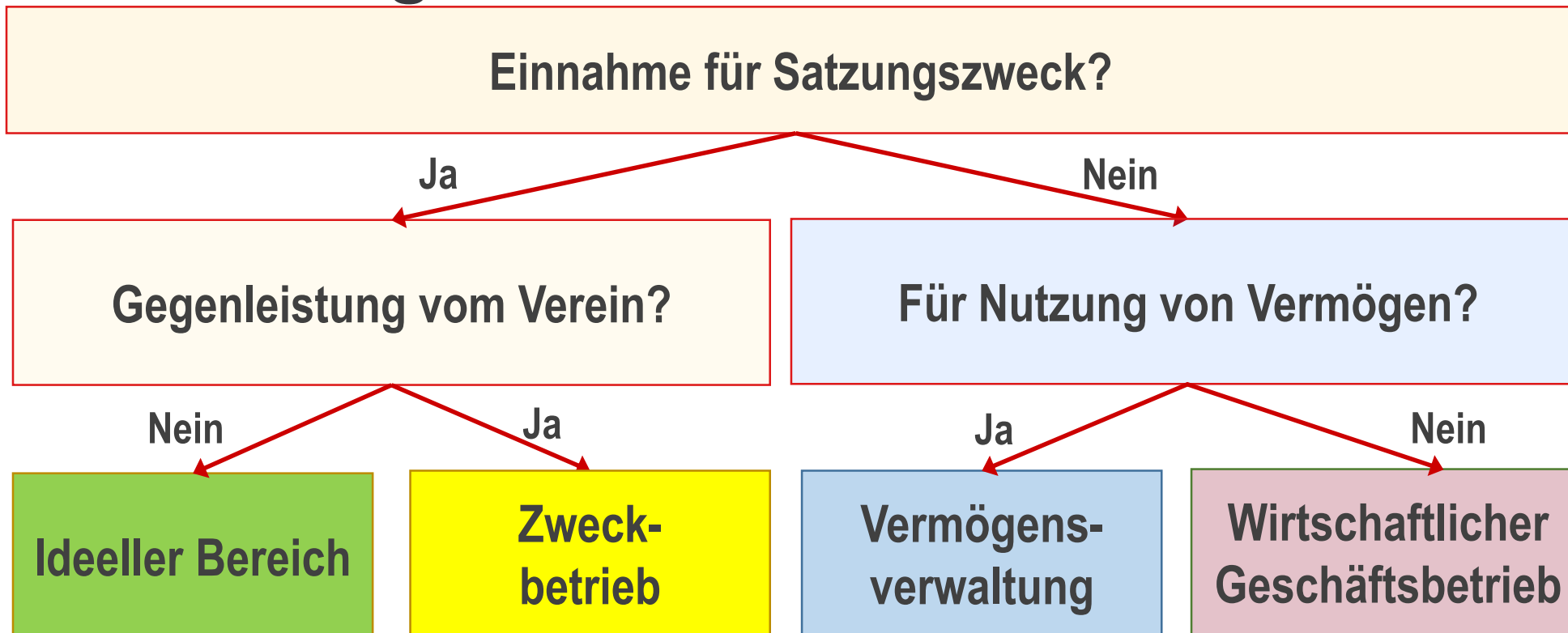
Übungsleiterpauschale von 2.400 EUR auf **3.000 EUR** erhöht

Ehrenamtspauschale von 720 EUR auf **840 EUR** erhöht

Steuerliche Sphären im Gemeinnützigkeitsrecht



Zuordnung Geschäftsvorfälle



Ausgaben folgen der Qualifizierung der Einnahmen

- ⇒ Werden mit den Ausgaben Einnahmen generiert?
- Wenn ja, welche?
 - Prüfschema wie oben

Steuerliche Behandlung der Sphären

Steuerart	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Steuerfreier Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	Umsatz > 45.000 € - KSt: 15 % - Solz: 5,5 % der KSt - GewSt: ca. 15 % Freibetrag: 5.000 €
Umsatzsteuer	Kein Unternehmer	Umsatzsteuerlicher Unternehmer		
	Keine Umsatzsteuer	Umsatzsteuer 7%, wenn nicht steuerfrei		Umsatzsteuer 19%, wenn nicht steuerfrei
	Keine Vorsteuer	Vorsteuerabzug möglich, wenn Umsätze steuerpflichtig		

Steuerpflicht bei nicht gemeinnützigem Verein

Steuererklärungen gemeinnütziger Vereine

Umsatzsteuer zu erklären?			
<p>Je nach Finanzamt unterschiedlich geregelt!</p>	ja	nein	
		Umsatz im wiG über 45.000 EUR?	
		ja	nein
	Jährliche USt-Erklärung	---	
	Jährliche Körperschaftsteuererklärung mit Anlage Gem für gemeinnützige Körperschaften	KSt-Erklärung alle drei Jahre	
	Jährliche KSt- und GewSt-Erklärung, falls Umsatz im wiG über 45.000 EUR	---	
Mit Abgabe eines Tätigkeitsberichts zur Prüfung der satzungsgemäßen Geschäftsführung			

A close-up photograph of a person's hand in a light blue shirt pointing at a tablet. A large yellow circle is overlaid on the right side of the image, containing the text 'Abgrenzung Spenden und Sponsoring'.

Abgrenzung Spenden und Sponsoring

Was ist eine **steuerbegünstigte** Spende?

- Spende muss **freiwillig** sein, d. h. kein Zwang zur „Rückspende“ eines Zahlungsanspruchs
- Spende muss **in den gemeinnützigen Bereich fließen** (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb)
- Spender muss **finanziell belastet** sein (Vermögensabfluss)
- Spender darf **keine Gegenleistung** (wirtschaftliche Vorteile) erwarten, z. B.
 - aktive Mitwirkung bei Werbemaßnahmen
 - Eintritt zu einem Event
 - Erhalt von Gegenständen (Kalender, Buch, Speisen und Getränke etc.)

Aufwandsspenden

Grundsatz: Keine Spende ohne Vermögensabfluss
(= finanzielle Belastung)

Unentgeltliche Nutzungen oder Leistungen = kein Vermögensabfluss

- Kostenlose Überlassung von Räumen
- Zinsloses Darlehen
- Zurverfügungstellung der Arbeitskraft
- Zeitaufwand

⇒ **Keine Spende!**

Was ist eine Gegenleistung und was nicht?

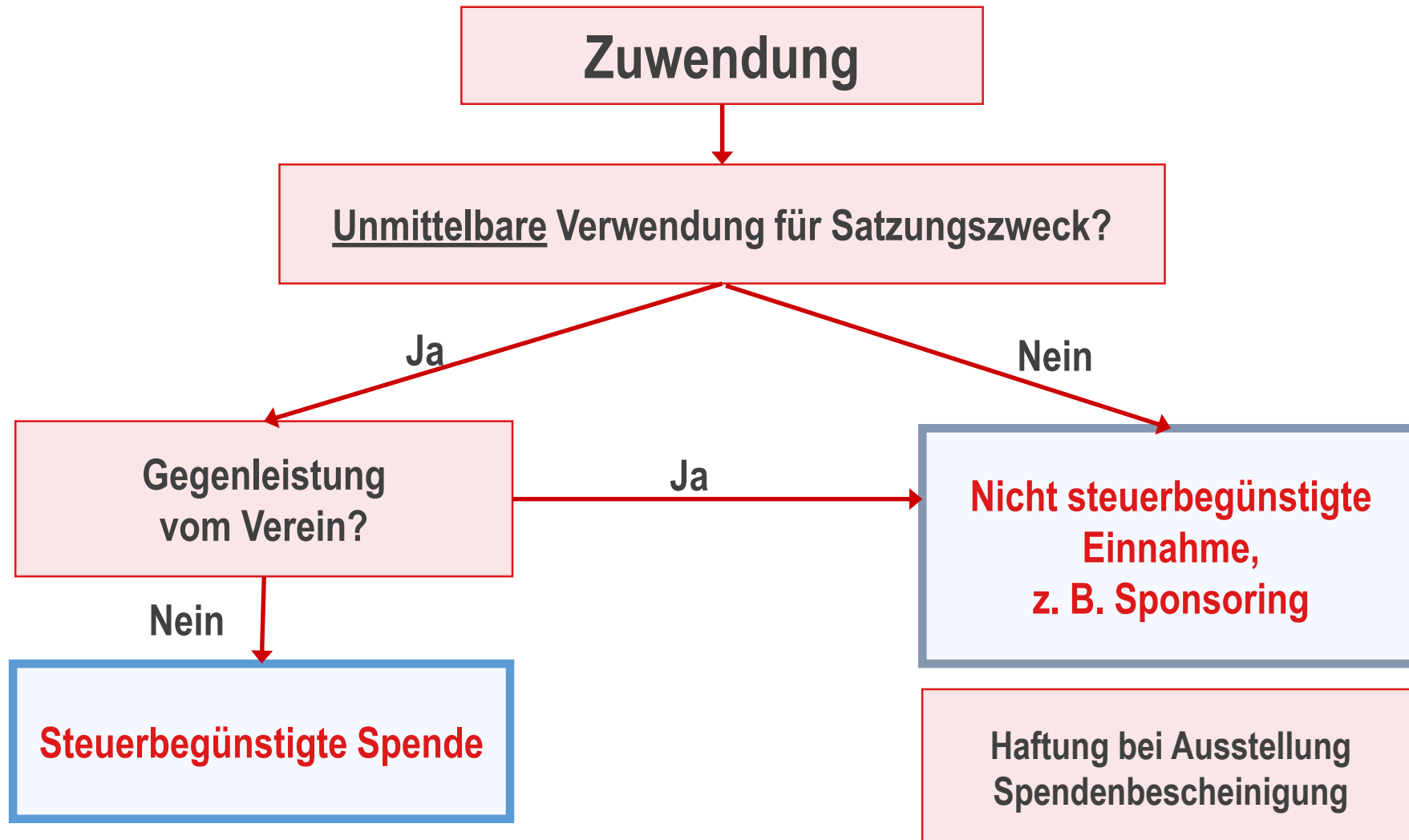
KEINE Gegenleistung liegt vor,

- wenn der Spender für seine Spende öffentlich geehrt wird oder sein Name in Vereinspublikationen bekannt gemacht wird.
- Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos erfolgen,
- ... aber ohne besondere Hervorhebung!

AUSNAHME:

aktive Verlinkung zum Sponsor und Produktwerbung \Rightarrow Gegenleistung

Prüfschema für Zuwendungen



Sponsoring

Sponsoring umfasst in der Regel eine **Gegenleistung des Gesponserten**

Oft mit vertraglicher Vereinbarung

- Kommerzielle Werbung (Produktwerbung, Trikotwerbung, Anzeigen)
- Verlinkung auf die Internetseite des Sponsors
- Hinweis mit besonderer Hervorhebung des Sponsors (z. B. über Lautsprecher)
- Aktive Werbebeteiligung des Gesponserten z. B. werbewirksame Präsentation eines Fahrzeugs mit Werbeanzeigen
- Vermarktung der Sponsoring-Maßnahmen im Rahmen der eigenen Werbung

Aktives Sponsoring ⇒ Gegenleistung ⇒ Umsatzsteuerpflicht

Tauschgeschäft – z. B. Sponsoring



Vorsicht: Haftung bei Sachspenden

Spendenhaftung für zu hoch bescheinigten Spenden

- 30 % der bescheinigten Spende bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer
- 15 % der bescheinigten Spenden bei der Gewerbesteuer, d. h. zusätzlich, wenn der Spender also ein Unternehmer ist

Beispiel:

- Spende eines Kühlschranks für den Jugendraum (ideeller Bereich)
- Zuwendungsbestätigung über 1.500 Euro an Privatperson - tatsächlicher Wert: 500 Euro
- => überhöhte Zuwendungsbestätigung von 1.000 Euro

=> Haftungsbetrag: 30 % von 1.000 Euro = 300 Euro

„Ersatz“ für zu hohe steuerliche Auswirkung beim Spender

Übersicht: Spenden und Sponsoring

Spenden	Sponsoring
Freiwillig und ohne Gegenleistung (einseitig)	Gegenleistung üblich (= Entgelt) z. B. Werbung, PR-Arbeit
Zuwendungsbestätigung	Gegenseitige Rechnungen
Ohne Umsatzsteuer	Mit Umsatzsteuer

A close-up photograph of a person's hand touching a tablet screen. The hand is positioned on the left side of the frame, with the index finger pointing towards the center. The tablet is dark and reflective, showing a clear reflection of the hand. A large, solid yellow circle is overlaid on the right side of the image, containing the title text in white. The background is a blurred light blue and white, suggesting an office or professional setting.

Grundlagen der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer nur bei Leistungsaustausch

Umsatzsteuer (USt) kann nur bei gegenseitigen Geschäften anfallen

- **zwei Beteiligte** notwendig, die nicht im selben Unternehmen sind
- **Leistungsaustausch** = Leistung und Gegenleistung wirtschaftlich verknüpft
- Also Leistung gegen Entgelt oder Leistung gegen Leistung (Tausch)
- **Einnahmenerzielungsabsicht sowie Wiederholungsabsicht**

Kein Leistungsaustausch => keine Umsatzsteuer

- Erbschaften und Schenkungen
- Spenden
- Echter Schadensersatz
- Innenumsatz zwischen Abteilungen (hier ist nur ein Unternehmen beteiligt)

Mehrwertsteuer \approx Umsatzsteuer

Einnahmen aus Getränkeverkauf:

netto	1.000,00
USt 19%	<u>190,00</u>
brutto	1.190,00

Ausgaben für Getränkeeinkauf:

netto	600,00
Vorsteuer 19%	<u>114,00</u>
brutto	714,00

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Umsatzsteuer	190,00
Vorsteuer	<u>-114,00</u>
Zahllast an das Finanzamt	76,00

19 % auf Gewinn (Mehrwert)
von 400 EUR = 76 EUR

Mehrwertsteuer

Kleinunternehmer-Option

Als Unternehmer nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn

- ✓ Umsatz* einschließlich Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 22.000 EUR
- ✓ im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht über 50.000 EUR

* *Steuerbare Umsätze ohne steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 11 bis 29 UStG (sowie teilweise Nr. 8 und 9)*

Wahlrecht:

Option zur Umsatzsteuer, auch wenn Grenzen nicht überschritten

- Sinnvoll bei hohen vorsteuerbelasteten Ausgaben
- z. B. Baumaßnahmen im umsatzsteuerpflichtigen Bereich
- Vorteil im Zweckbetrieb, weil ermäßigter USt-Satz von 7 % bei Vorsteuerabzug von 19 %

Option bindet den Verein für 5 Jahre

Pflichtangaben bei Rechnungen mit USt

- ✓ Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
- ✓ **Name und Anschrift des Vereins (nicht des Mitglieds!)**
- ✓ Menge und Bezeichnung der Lieferung bzw. Leistung
- ✓ Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- ✓ Nettoentgelt (Betrag ohne Umsatzsteuer)
- ✓ Umsatzsteuerbetrag (nicht nur Steuersatz!)
Ausnahme: Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro
- ✓ Steuernummer/USt-IDNr. des leistenden Unternehmers
- ✓ Fortlaufende Rechnungsnummer
- ✓ Rechnungsdatum

Steuerbar- steuerfrei - steuerpflichtig

Ein Umsatz ist im Inland **steuerbar**

- wenn der Umsatz die Tatbestandsmerkmale des deutschen Umsatzsteuergesetzes erfüllt,
z. B. Leistungsaustausch mit einem Dritten gegen Entgelt.

Ein Umsatz ist in Deutschland **steuerfrei**

- wenn sich im deutschen Umsatzsteuergesetz eine Vorschrift zur Steuerbefreiung dieses Umsatzes findet.



Ein Umsatz ist in Deutschland **steuerpflichtig**

- wenn sich im deutschen Umsatzsteuergesetz keine Befreiungsvorschrift für diesen Umsatz findet.

Auswahl steuerfreier Umsätze nach § 4 UStG ...



- **Nr. 12 Vermietung und Verpachtung**
- Nr. 16 Betreuung und Pflege
- Nr. 18 Sozialfürsorge
- Nr. 20 Kultureinrichtungen
- Nr. 21 Bildungseinrichtungen
- **Nr. 22 Vorträge und Kurse**
- **Nr. 23 Erziehung und Betreuung**
- Nr. 24 Jugendherbergswerk
- **Nr. 25 Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII**
- Nr. 26 Ehrenamt (*bis zu bestimmten Grenzen*)
- Nr. 27 Personalgestellung
- Nr. 29 Kostenteilungsgemeinschaft

§ 4 Nr. 12 Vermietung

umsatzsteuerfrei

- Langfristige Vermietung von Wohnungen und Räumen einschließlich Nebenleistungen (> 6 Monate)
- Kurzfristige Vermietung von Räumen an wechselnde Nutzer ohne weitergehende Leistungen
- Dächer für PV-Anlagen
- Standorte für Mobilfunkmasten
- (räumlich abgetrennte) Stellflächen für Verkaufsstände
- Verpachtung mit Fruchtziehung

umsatzsteuerpflichtig

- Kurzfristige Vermietung von Schlafräumen und Camping-/Zeltplätzen (mit 7 %) mit Aufteilungsgebot für Nebenleistungen (19 %)
- Parkplätze ohne dazugehörige Wohnung (auch an Mitarbeitende)
- Kurzfristige Vermietung von Räumen an wechselnde Nutzer mit weitergehenden Dienstleistungen bzw. Betriebsvorrichtungen
- (räumlich nicht abgetrennte) Stellflächen für Verkaufsstände
- Bewegliche Gegenstände wie Zelte, Wohnanhänger, Mobilheime

§ 4 Nr. 22 Vorträge, Kurse

Erwachsenenbildung

§ 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG:

- außerschulische Bildungsmaßnahmen wie Vorträge, Kurse und anderen **Veranstaltungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts** oder einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer Volkshochschule
- Bildungsmaßnahmen von **Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken** oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen; die Einnahmen müssen hierbei überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

§ 4 Nr. 22 Buchstabe b) UStG:

- kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn die von Unternehmen nach Buchstabe a) durchgeführt werden und das Entgelt aus den Teilnahmegebühren besteht

Bei Veranstaltungen ist in der Regel eine Aufteilung der Rechnung vorzunehmen.
Die ggf. steuerbefreite Kursgebühr ist gesondert zur steuerpflichtigen Übernachtung und Verpflegung auszuweisen.

§ 4 Nr. 23 Erziehung und Betreuung

**Kinder und
Jugendliche**

- Nach § 4 Nr. 23 UStG sind die Erziehung und Betreuung von Jugendlichen steuerbefreit, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden.
- Leistungen von privaten Einrichtungen können ebenfalls steuerbefreit sein, sofern diese keine systematische Gewinnerzielung anstreben.
- Für etwaige Gewinne gilt, dass diese nicht verteilt, sondern zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden müssen.
- Gilt für Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Betreuern als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden.

Was fällt unter § 4 Nr. 23 UStG?

- **Erziehung** von Kindern und Jugendlichen (Sprach- und Wissensvermittlung, Kunst, Musik und Bewegung, soziale Kompetenzen und Werte) ...
- ... und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die unerlässlich sind und vom Leistenden selbst erbracht werden, z. B. Beherbergung, Beköstigung, Naturalleistungen
- Eng mit der **Betreuung** von Kindern und Jugendlichen verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Abgabe von Speisen und Getränken in Kindertageseinrichtungen
- **Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern** an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die staatlich anerkannt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (ohne Altersgrenze)
- **Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen für die Erzieher und Betreuer**, die als Vergütung für geleistete Dienste gewährt werden

Was fällt nicht unter § 4 Nr. 23 UStG?

Nicht umsatzsteuerbefreit sind die

- Beherbergung oder Beköstigung während **kurzfristiger Urlaubsaufenthalte oder Fahrten, die von Sport- und Freizeitangeboten geprägt** sind und keine Aufnahme zu Erziehungszwecken im Sinne des § 4 Nr. 23 Satz 1 Buchst. a UStG darstellen (BFH, Urteil vom 12.05.2009, Az. V R 35/07)
- **bloße Bewirtung** durch Unternehmer, die die Kinder oder Jugendlichen nicht zu den begünstigten Zwecken bei sich aufnehmen
- Beherbergung und Beköstigung von **Personen, die 27 Jahre und älter** sind
- Verkauf von alkoholischen Getränken

Subsidiarität des § 4 Nr. 23 UStG

§ 4 Nr. 23 UStG gilt immer nachrangig

- § 4 Nr. 21, 24 und 25 UStG sind vorrangig zu erfüllen

Beispiel:

- Leistungen der Jugendhilfe nach § 4 Nr. 25 UStG setzen eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe oder eine Erlaubnis nach SGB VIII voraus.
- Fehlen diese Voraussetzungen, können einschlägige Leistungen nicht nach § 4 Nr. 23 UStG befreit werden, auch wenn die Leistung von § 4 Nr. 23 umfasst wird.



§ 4 Nr. 25 Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII

- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.
- kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden
- Die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfängern der Jugendhilfeleistungen und den Mitarbeitern in der Jugendhilfe zukommen lässt, sind ebenfalls umsatzsteuerfrei.

Was gehört zur Kinder- und Jugendhilfe?

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII)
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII)
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Begünstigte Leistungserbringer ...

... der Kinder- und Jugendhilfe sind

- von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- bestimmte weitere Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen



Leistungsberechtigte bzw. Adressaten

... der Kinder- und Jugendhilfe sind

- in der Regel die Eltern, dann auch Kinder und Jugendliche
- Kinder im Rahmen der Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
- Kinder und Jugendliche als Teilnehmer an Veranstaltungen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- Kinder und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte (§ 35a SGB VIII),
- junge Volljährige im Rahmen von Veranstaltungen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und von Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).
- auch Leistungen an Personen über 27 Jahren, z. B. Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), die nach § 11 Abs. 4 SGB VIII in angemessenem Umfang auch Personen einbeziehen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben

Auslagenersatz und Kostenteilung

- Leistungsbezug in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und Weiterberechnung an Dritte ist **umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig** (Leistungsaustausch)
- Ausnahme: **durchlaufender Posten**
 - setzt **Bestellung im fremden Namen und für fremde Rechnung** voraus
 - dies muss für den Leistenden erkennbar sein!



A close-up photograph of a person's hand pointing at a tablet screen. The hand is in sharp focus, with the index finger extended. The background is a blurred light blue and white. A large, solid yellow circle is overlaid on the right side of the image, containing the text 'Zuschüsse' in white.

Zuschüsse

Zuschüsse mit Umsatzsteuer?

1. Ohne Gegenleistung

- Echte Zuschüsse = nicht steuerbar = keine Umsatzsteuer
- z. B. zur Unterstützung der allgemeinen Tätigkeit der Einrichtung

2. Mit Gegenleistung

- Unechte Zuschüsse = steuerbar
- Zuschuss als Entgelt vom Zuschussgeber oder von dritter Seite (z. B. Zuschüsse für jedes angemeldete Kind bei Kinderfreizeiten)
- **ABER: Prüfung der Steuerfreiheit der Zuschüsse gemäß den Steuerbefreiungsvorschriften in § 4 UStG**

Steuerbare, aber **steuerfreie Zuschüsse**

Gemäß § 4 UStG ...

- Nr. 16 Betreuung und Pflege
- Nr. 18 Sozialfürsorge
- Nr. 20 Kultureinrichtungen
- Nr. 21 Bildungseinrichtungen
- Nr. 22 Vorträge und Kurse
- Nr. 23 Erziehung und Betreuung
- Nr. 24 Jugendherbergswerk
- Nr. 25 Jugendhilfe nach SGB



A close-up photograph of a person's hand pointing at a tablet screen. The hand is in sharp focus, with the index finger touching the screen. The background is blurred, showing a light blue shirt. A large, solid yellow circle is overlaid on the right side of the image, containing the text 'Festgemeinschaft' in white.

Festgemeinschaft

§ 705 Bürgerliches Gesetzbuch - Inhalt des Gesellschaftsvertrags

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsteht quasi „automatisch“

Gesellschaftsgründung erfolgt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages.

Dieser kann schriftlich oder mündlich,
aber auch **durch schlüssiges Verhalten** (konkludent) erfolgen,
z. B. durch das gemeinsame Organisieren einer Veranstaltung.



Konsequenzen einer Festgemeinschaft

Gewinnermittlung

- einheitlich für das gesamte Fest
- mit allen Einnahmen und allen Ausgaben, egal wer diese vereinnahmt oder bezahlt hat

Verteilung des einheitlichen Ergebnisses

- Verteilung des Umsatzes (= der Einnahmen)
- Verteilung des Gewinns (oder Verlustes)
- Verteilung nach Köpfen (Anzahl der beteiligten Vereine), wenn nicht abweichend geregelt

Konsequenzen beim einzelnen Verein

- Anteiliger Umsatz aus dem Fest zählt zur 45.000-Euro-Grenze im eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Anteilige Ausgaben dürfen dort abgezogen werden
- Nicht nur anteiligen Gewinn/Verlust einbeziehen!

A close-up photograph of a person's hand in a light blue shirt pointing at a tablet. A large yellow circle is overlaid on the right side of the image, containing the text 'Reingewinn-Schätzung'.

Reingewinn- Schätzung

Besteuerung von Werbeeinnahmen

Einnahmen aus Werbung und Sponsoring im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Normal-Besteuerung

Einnahmen aus Werbung
 ./. Ausgaben für Werbung
 = Gewinn aus Werbung

- Saldierung mit Verlusten aus anderen wiG
- Verbleibender Gewinn unterliegt KSt und GewSt

Reingewinnschätzung (auf Antrag!)

Einnahmen aus Werbung
 ./. 85 % der Einnahmen
als Pauschale für die Kosten
 = **15 % der Einnahmen als angenommener Gewinn**

Nur bei Werbemaßnahmen für steuerbegünstigte Tätigkeiten - nicht für Vereinsfeste oder für bezahlten Sport (wiG).

Ausgaben für Werbung werden dann nicht zusätzlich berücksichtigt.

Besteuerung von Altpapier-Verwertung

Einnahmen aus Altpapier-Verwertung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Reingewinnschätzung

Einnahmen aus Altpapier-Verwertung

./. 95 % der Einnahmen

als Pauschale für die Kosten

= **5 % der Einnahmen als
angenommener Gewinn**

Ausgaben für Altpapier-Verwertung
werden dann nicht zusätzlich
berücksichtigt.

Beispiel Altpapier-Verwertung:

Einnahmen: 10.000,00 EUR

Ausgaben: 4.000,00 EUR

Überschuss: 6.000,00 EUR

Mit Reingewinnschätzung:

5 % von 10.000 EUR = 500,00 EUR

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns
aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen
Geschäftsbetriebe werden nicht 6.000 EUR,
sondern 500 EUR berücksichtigt.

⇒ **Antrag in Steuererklärung stellen!**

A close-up photograph of a person's hand in a light blue shirt pointing at a tablet. A large yellow circle is overlaid on the right side of the image, containing the text 'Mittelverwendung Rücklagenbildung' in white. The background is blurred, showing the person's torso and the tablet's surface.

**Mittelverwendung
Rücklagenbildung**

Mittelveswendung - Rücklagenbildung

Grundsatz der zeitnahen Mittelveswendung

**gilt ab 2021 nicht mehr für kleine Vereine
mit Einnahmen (über alle Sphären) bis 45.000 EUR**

Zeitnahe Verwendung = innerhalb von 2 Jahren
nach Jahresende des Zuflusses

Ausnahmen:

- Bildung von zulässigen Rücklagen
- Vermögensumschichtung
- Zuführungen zum Vermögensstock
(z. B. Erbschaft)

Zweckgebundene (Projekt-)Rücklage

Betriebsmittel-Rücklage

Freie Rücklage Geschäftsbetrieb

Wiederbeschaffungs-Rücklage

Freie Rücklage allgemein

Rücklage zum Erhalt der
Beteiligungsquote

Obergrenze zur Bildung der freien Rücklage

Aus dem Bereich Einstellung in Rücklage
Ideeller Bereich	10 % der Bruttoeinnahmen
Vermögensverwaltung	1/3 des Überschusses
Zweckbetrieb	10 % des saldierten Überschusses aller Zweckbetriebe
Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	10 % des saldierten Überschusses aller wiG

Marion Trieß

Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin
Partnerin bei Auren in Rottenburg



Zeit für Ihre Fragen ...

